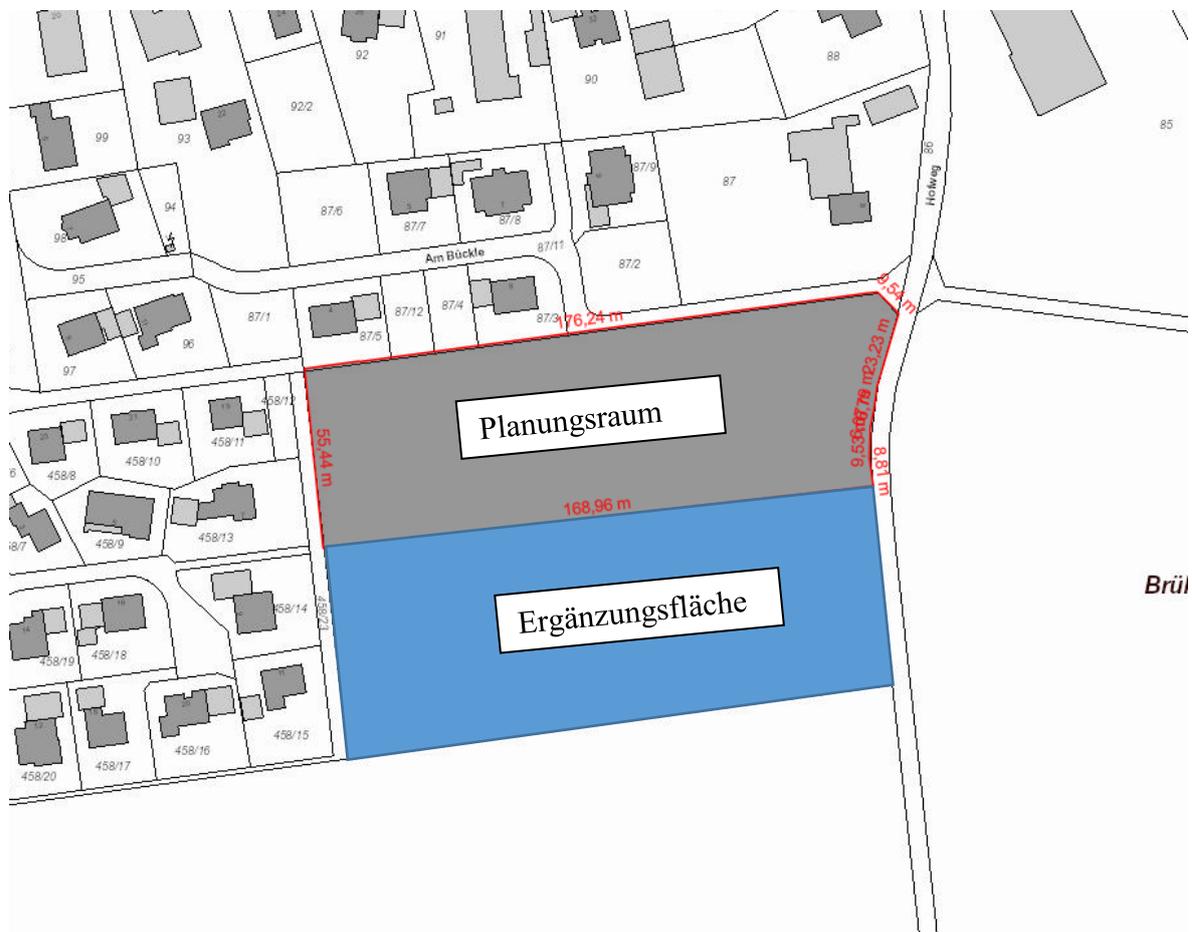


# Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

zum Bebauungsplan  
„Bückle VI“  
in der Gemeinde Unterschneidheim, Nordhausen



Kirchheim, den 07. Juli 2022



Dipl. Biol. Karin & Martin Weiß  
Brühlstr. 50  
73467 Kirchheim / Ries

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| 1. Aufgabenstellung .....   | 3 |
| 2. Beschreibung des Eingriffes .....  | 3 |
| 2.1. Schutzgebietskulissen im Umgriff des künftigen Bebauungsplangebietes .....                             | 3 |
| 2.2. Struktur des Bestandes im Geltungsbereich des Abgrenzungsplans zum BBP<br>Unterschneidheim Ost I ..... | 4 |
| 2.3. Vorkommen von Arten, besonders und streng geschützte Arten und europäischen<br>Vogelarten .....        | 5 |
| 2.3.1. Europäische Vogelarten.....  | 5 |
| 2.3.2. Sonstige Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie .....  | 6 |
| 3. Wirkungen des Vorhabens.....   | 6 |
| 4. Maßnahmen / Ergebnis .....   | 7 |
| 5. Literatur .....  | 7 |

## 1. Aufgabenstellung

Das vorliegende Gutachten dient der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Bückle VI" in der Gemeinde Unterschneidheim, in Nordhausen (Planungsstand November 2021).

Untersucht, bzw. begutachtet wurden sowohl der engere Planungsraum im Norden des Flst. 458 als auch der südliche Teil des Flst. 458.

Die Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurde an das Büro Weiß & Weiß im Mai 2022 vergeben.

Das Planungsgebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Nordhausen, einer Teilgemeinde von Unterschneidheim. Es grenzt im Norden und Westen an Wohnbebauung an, im Osten an eine Straße und im Süden an Ackerlagen. Das Grundstück ist schwach nach Süden geneigt mit einer sehr schwachen Mulde im nördlichen Teil.

Die gesetzliche Grundlage für die saP gibt der § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG vor, in dem Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten zusammengestellt sind.

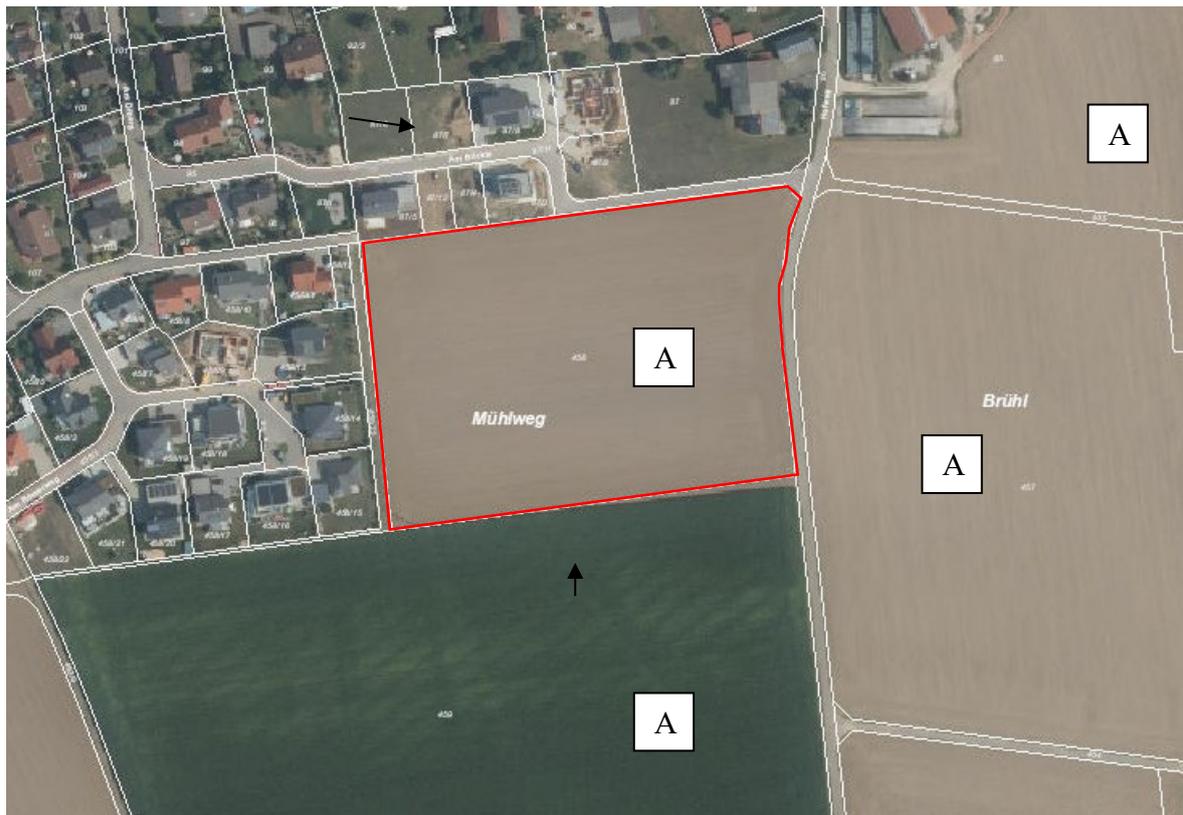
## 2. Beschreibung des Eingriffes

### ***2.1. Schutzgebietskulissen im Umgriff des künftigen Bebauungsplangebietes***

Im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine Schutzgebiete; weder ist das Planungsgebiet als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet geschützt, noch grenzen Schutzgebiete an oder liegen in näherem Umfeld.

Innerhalb des künftigen Geltungsbereiches des BBP liegen keine nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 33 NatSchG geschützte Biotope.

Auch in der Umgebung des geplanten Baugebietes liegen keine geschützten Biotope oder sonstigen Schutzgebiete.



**Abbildung 1:** Nutzungen im rot umrahmten Untersuchungsgebiet und in seiner Umgebung A = Acker

## **2.2. Struktur des Bestandes im Geltungsbereich des Abgrenzungsplans zum BBP Unterschneidheim Ost I**

Das geplante Wohngebiet wird aktuell als Acker genutzt und kann als Biotoptyp „Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)“ eingestuft werden. Spritzgassen zeigen den Nutzungstyp an.

In der freien Landschaft grenzen auch im Süden und Osten großzügige Ackerlagen an, ebenfalls mit intensiver Bewirtschaftung.



**Abbildung 2:** Blick auf den Acker (25.5.2022), der zum Wohngebiet entwickelt werden soll und im Hintergrund das bereits bestehende Wohngebiet.

## **2.3. Vorkommen von Arten, besonders und streng geschützte Arten und europäischen Vogelarten**

### **2.3.1. Europäische Vogelarten**

Der Vogelbestand im Planungsgebiet wurde in einer Begehung (25.05.2022, ab 10:30 Uhr, windstill, sonnig) überprüft.

Es konnte in dem Acker keine Brutvogelart der freien Landschaft beobachtet werden.

Die Feldlerche hält Abstand von vertikalen Strukturen, wie sie die vorhandene Wohnbebauung darstellt. Nach OELKE 1968 hält die Feldlerche mit den Brutplätzen folgende Abstände zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse). Der Planungsraum hat incl. Ergänzungsfläche einen Abstand von höchstens 116 m von der Wohnbebauung im Norden und von 163 m von der Wohnbebauung im Westen. Zudem wird er intensiv bewirtschaftet, ohne Grasraine oder sonstige Sonderstrukturen. Die Feldlerche kann auch aufgrund der Struktur des Gebietes nicht erwartet werden. Wegen des Fehlens von Kleinstrukturen ist das Gebiet auch für andere Offenland-Brutvogelarten nicht von Bedeutung.

**Steckbrief Feldlerche:** Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Weitere Brutvogelarten der Feldflur wurden ebenfalls nicht nachgewiesen. Gehölzstrukturen fehlen im relevanten Bereich.

Einige wenige Nahrungsgäste, die in den umliegenden Gärten brüten, waren z.B. im Umfeld im Planungsraum futtersuchend zu beobachten. Allerdings handelt es sich um neue, junge Gärten, die noch kaum Gehölze haben, bzw. kaum Gehölze, die als Brutplatz bereits geeignet sind. Rauchschwalbe und Bachstelze überflogen das Gebiet.

### 2.3.2. Sonstige Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie

Im Bereich des Planungsgebietes und in dessen weiterem Umfeld kommen keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten vor. Somit hat der § 44 Abs.1 (4) keine Relevanz.

Neben der oben beschriebenen europäischen Vogelarten können im Geltungsbereich des BP und in seinem funktionellen Umfeld keine weiteren Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie vermutet werden und wurden auch nicht beobachtet.

## 3. Wirkungen des Vorhabens

Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Arten nachgewiesen und sie können angesichts der Lage im Raum und der sturktuellen Ausstattung auch nicht erwartet werden.

Somit kommt der Verbotstatbestand des § 44 nicht zum Tragen.

- **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)
- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Alle drei Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

## 4. Maßnahmen / Ergebnis

Im Planungsgebiet sind keine Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu umgehen.

## 5. Literatur

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M., und Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6.Fassung. Stand 31.12.2013. Naturschutzpraxis, Artenschutz 11. (Hrsg. LUBW, Karlsruhe)
- Hölzinger, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna BW; Band 1, Teil 1 & Teil 2). Ulmer Verlag; Stuttgart.
- Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.1. & 3.2.: Singvögel 1 & 2, Hrsg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Ulmer Verlag; Stuttgart.
- Oelke, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29.
- WISIA Datenbank des BfN zu geschützten Arten
- Gesetz zur Regelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BNatSchG)
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015